



An die Mitglieder  
des Finanzausschuss

Jägerstrasse 67  
10117 Berlin

Telefon (030) 3 18 04 90-0  
Telefax (030) 3 23 01 97 9  
E-Mail kontakt@vgf-online.de  
Internet www.vgf-online.de

Hauptgeschäftsführer / Sprecher  
des Verbandes: RA Eric Romba

Eingetr. Bln.-Charlottenburg  
Vereinsregister-Nr. 23527 Nz

Berlin, den 14.06.2005

**Betreff: Anhörung Finanzausschuss zu Steuerstandortverbesserungsgesetz  
(BT-Drs. 15/5554), 15.06.2005  
Hier: § 15 b EStG-E**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der Anhörung des Finanzausschusses zum Steuerstandortverbesserungsgesetz am 15.06.2005 übersende ich Ihnen zu Ihrer Information unsere Stellungnahme zu § 15 b EStG-E. Die Kernaussagen unserer Stellungnahme lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Stichtagsregelungen verletzen das grundgesetzlich geschützte Vertrauen der Steuerpflichtigen in den Fortbestand der bestehenden Steuergesetzgebung. Die Vorschriften verstoßen daher gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG und sind verfassungswidrig.
2. Die geplanten Vorschriften führen zu einem Eingriff in bereits unter anderen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen getätigte Investitionen und in die unternehmerische Freiheit.
3. Die beabsichtigte Neuregelung verunsichert den Investitionsstandort Deutschland. Es droht nicht nur der Verlust bereits getätigter Investitionen, sondern auch eine nachlassende Investitionstätigkeit in Deutschland. Als Folge sind Ausfälle bei Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bei Herstellern und Zulieferern zu befürchten, wenn Arbeitskräfte entlassen und Unternehmen Verluste erwirtschaften, weil Investitionsprojekte nicht umgesetzt werden.
4. Die beabsichtigte Regelung erfasst nicht nur Medienfonds oder New Energy Fonds. Die Regelung erfasst alle Fonds, unabhängig vom Investitionsgut. Entscheidend ist allein, ob der Fonds Anfangsverluste von 10 Prozent oder mehr ausweist. Dies kann z.B. auch geschlossene Immobilienfonds treffen, die mit ihren Investitionen die deutsche Bauwirtschaft stützen.

5. Alternativ zu den beabsichtigten Gesetzesregelungen sollte der Gesetzgeber über folgende Änderungen nachdenken:
- a. Der Stichtag sollte an den Tag knüpfen, an dem das Verpflichtungsgeschäft für die Investition (z. B. Unterzeichnung entsprechender Kaufverträge) getätigt wurde (vergleichbar mit der Übergangsregelung bei Einführung des § 2 b EStG).
  - b. Die 10 % - Regelung sollte nicht weiter aufgegriffen werden. Die Regelung ist willkürlich gewählt und ohne sachliche Rechtfertigung. Stattdessen wäre eine Regelung denkbar, wonach § 15 b Abs. 1 EStG-E nur anzuwenden ist, wenn die prognostizierte Verzinsung des nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals nach der Methode des internen Zinsfußes nach Steuern höher ist als vor Steuern.

Namens der Mitglieder des VGF e.V. bitte ich Sie, das Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung zu § 15 b EStG-E in der vorliegenden Form nicht zu unterstützen. Anstatt vorschnell eine Regelung durchzusetzen, deren gesamtwirtschaftlicher Schaden nach unserer Auffassung größer sein wird als ihr Nutzen, sollten Sie als Parlamentarier darauf drängen, gemeinsam mit der Branche der Geschlossenen Fonds eine verlässliche und nachhaltige Lösung zu erarbeiten.

Gerne stehen wir Ihnen als Sachverständige in der Anhörung für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Romba  
Rechtsanwalt  
Hauptgeschäftsführer VGF

*Mitglieder des VGF Verband Geschlossene Fonds e.V. sind:*

*BonnFinanz AG  
Deutsche Capital Management AG (DCM AG)  
FFH Fondhaus Hamburg  
DOBA Grundbeteiligungs GmbH  
Dr. Görlich GmbH  
HCI AG  
HSH N Real Estate AG  
IBV Immobilienbeteiligungs- und Vertriebsgesellschaft der IBAG Gruppe GmbH  
ILG GmbH  
IVG ImmobilienFonds GmbH  
Lloyd Fonds AG  
MPC Capital AG  
Real I.S. AG Gesellschaft für Immobilien Assetmanagement  
SAB Spar- und Anlageberatung AG  
SHB Innovative Fondskonzepte AG  
Tomorrow Fund Management GmbH  
VIP Vermögensberatung München GmbH*